

schriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Reichsstrafverfahrensrechts abweichen (können), wo dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist“. Schließlich hatte die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 (RGBl. I S. 372) bestimmt: „Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.“

Mit dem 1. September 1939 beendeten die Faschisten die Tätigkeiten von Schöffen und Geschworenen.<sup>10 11</sup> Schwur- und Schöffengerichte, die seit dem Jahre 1848 dazu herhalten mußten, dem Volke die Illusion seiner Mitbestimmung in der Rechtsprechung vorzugaukeln, um die Rolle des Gerichts im Ausbeuterstaat als Instrument der Unterdrückung zu verschleiern, waren unter dem Regime der nackten Gewalt überflüssig geworden.

An Terror und Mord des faschistischen Regimes hatte die Justiz beträchtlichen Anteil. „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen,“ stellte das amerikanische Militärgericht im Urteil des Nürnberger Juristenprozesses am 4. Dezember 1947 fest.<sup>11</sup> Die faschistischen Gesetze mit Fanatismus in die Tat umsetzend, hatte die Nazijustiz neben anderen Terrorurteilen „80 000 widerrechtliche Todesurteile gegenüber Angehörigen aller europäischen Nationen gefällt...“<sup>12</sup>

## 2.1.2.

### **Antifaschistisch-demokratische Umwälzung und Strafverfahrensrechtsentwicklung**

#### *Die Aufgabenstellung für die Justiz*

Nach der militärischen Zerschlagung des Hitlerfaschismus nahmen die klassenbewußten Arbeiter und andere fortschrittliche Kräfte den Kampf für grundlegende antiimperialistisch-demokratische Veränderungen auf. Ihnen allen wies die KPD mit ihrem Aufruf vom 11. Juni 1945 Ziel und Weg.<sup>13</sup> Um die Lebensinteressen der Werktätigen zu verwirklichen, stellte das Zentralkomitee der KPD in seinem Aufruf allen an einer demokratischen Wiedergeburt interessierten Schichten der Bevölkerung die gemeinsame Aufgabe, unter Führung der Arbeiterklasse die bürgerlich-

demokratische Revolution zu Ende zu führen, den deutschen Imperialismus und Militarismus auszurotten und eine einheitliche, friedliebende antifaschistisch-demokratische Republik zu schaffen. Das Programm der KPD zur Sicherung des demokratischen Neuaufbaus enthielt neben anderen unerläßlichen Forderungen auch unmittelbar die Justiz angehende Aufgaben wie

- restlose Säuberung aller öffentlichen Ämter von den aktiven Nazis
- Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher
- Verhinderung aller Versuche, die Herstellung der Ruhe und Ordnung und eines normalen Lebens der Bevölkerung zu stören
- energischer Kampf gegen die Spekulation
- Umbau des Gerichtswesens gemäß den neuen demokratischen Lebensformen des Volkes
- Gleichheit aller Bürger ohne Unterschied der Rasse vor dem Gesetz und strengste Bestrafung aller Äußerungen des Rassenhasses.<sup>14</sup>

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Potsdamer Abkommens über die Reorganisation des Gerichtswesens<sup>15</sup> verkündete der Kontrollrat in der Proklamation Nr. 3 vom 29. Oktober 1945 Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 1, S. 22) und am 30. Oktober 1945 das Gesetz Nr. 4 zur Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 2, S. 26). Mit der Kontrollrats-Proklamation Nr. 3 wur-

---

10 Vgl. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. 9.1939, RGBl. I S. 1658.

11 Fall 3. Das Urteil im Juristenprozeß, Berlin 1969, S. 137.

12 a. a. O., S. 12

13 Vgl. „Aufruf des ZK der KPD vom 11. Juni 1945“, in: Revolutionäre deutsche Parteiprogramme, Berlin 1967, S. 191 ff.

14 Vgl. a. a. O., S. 196 ff.

15 Vgl. Das Potsdamer Abkommen. Dokumentensammlung, Berlin 1975, S. 220, Abschn. III 4 Ziff. 8.